



Verkündet am 27.08.2012

Joswiak
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Amtsgericht Köln
IM NAMEN DES VOLKES

Eingegangen
30. AUG. 2012
[Redacted]

Urteil

In dem Rechtsstreit

der [Redacted] GmbH, vertr. d. d. Gf., [Redacted], [Redacted]
Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [Redacted] & Kollegen, [Redacted]
[Redacted]

g e g e n

die [Redacted] Versicherung AG, vertr. d. d. Vorstand, [Redacted], [Redacted]
Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [Redacted] & Partner,
[Redacted]

hat das Amtsgericht Köln
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO
mit einer Erklärungsfrist bis zum 23.07.2012
durch die Richterin am Amtsgericht Falkenstein
für Recht erkannt:

1. Frist/Term. not.
2. Abschr. a. Part./Korr./Anw.
3. Kostenkontr. Berechn. festsetzen
4. Urteil zustellen
5. Wiedervorlage
6. z.d.A.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 344,37 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit, d. h. seit dem 03.05.2012, sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 70,20 € zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagte 79 %, die Klägerin 21 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gem. § 313 a I 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist überwiegend begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung von weiteren 344,37 € an restlichen Mietwagenkosten gem. §§ 7 I, 18 I u. III StVG i. V. m. § 115 I Nr. 1 VVG auf Grund des Unfallereignisses vom 12.11.2010 in St. Michaelisdonn zu.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Sie hat eine wirksame Abtretungserklärung, bezogen und begrenzt auf die dem Geschädigten zustehenden Mietwagenkosten aus dem streitgegenständlichen Unfallereignis, vorgelegt. Die Abtretungserklärung entspricht den Anforderungen, die der BGH in seinem Urteil vom 07.06.2011 (Az.: VI ZR 260/10) stellt.

Der Geschädigte bzw. die Autovermietung als Zessionarin kann vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer gem. § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und erforderlich halten darf (BGHZ 160, 377; BGH NJW 2006, 2106 ff.). Für die Mietwagenkosten gilt insoweit, dass der Geschädigte dabei ebenso wie bei anderen Kosten der Wiederherstellung und wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst in die Hand nimmt, nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten ist, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren Möglichkeiten den

wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann.

Nach der Rechtssprechung des BGH (vgl. BGH NJW 2006, 2693 ff.) ist für die Beantwortung der Frage, welche Aufwendungen für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges erforderlich sind, zunächst der Normaltarif heranzuziehen. Für die Ermittlung dieses Normaltarifs bietet dabei die Schwacke-Liste, deren Werte sich aus Erhebungen ergeben, die bei Mietwagenunternehmen des maßgeblichen Postleitzahlenbereichs vorgenommen worden sind, eine brauchbare Schätzungsgrundlage i. S. d. § 287 ZPO. Das erkennende Gericht gibt dieser Schätzungsgrundlage gegenüber anderen zulässigen Schätzungsgrundlagen, insbesondere der Preisliste des Fraunhofer Instituts als Schätzungsgrundlage, den Vorzug. Sie erscheint den übrigen Schätzungsgrundlagen insgesamt überlegen.

Soweit die Beklagte unter Berufung auf andere Gerichtsentscheidungen die Auffassung vertritt, die Schwacke-Liste scheide als taugliche Schätzungsgrundlage aus und das erkennende Gericht sei nicht berechtigt, ohne vorherige Einholung eines Sachverständigengutachtens sich für die Anwendung der in der Schwacke-Liste niedergelegten Normaltarife zu entscheiden, vermag sie damit nicht durchzudringen: Der BGH selbst hat in jüngeren Entscheidungen, so u.a. in seinen Urteilen vom 19.01.2010 (VI ZR 112/09) und vom 02.02.2010 (VI ZR 7/09) die Eignung der Schwacke-Liste als geeignete Schätzungsgrundlage anerkannt und diese als eine mögliche Schätzungsgrundlage zugelassen. Er hat lediglich in seinen Entscheidungen festgehalten, dass der Tatrichter allen konkreten Einwendungen, die gegen die Richtigkeit einer aktuellen Schätzungsgrundlage sprächen, bei hinreichendem Sachvortrag hierzu und entsprechender Relevanz für den konkreten Fall nachgehen muss. Dies setzt aber, wie der BGH in seinen Entscheidungen klargestellt hat, einen konkreten Sachvortrag, insbesondere eine konkrete Benennung eines angeblich günstigeren Angebots unter Angabe der Einzelheiten voraus. Dies hat er so auch nochmal in seiner von der Beklagtenseite zitierten Entscheidung vom 18.05.2010 (VI ZR 293/08) klargestellt. Eine Zurückverweisung hat der BGH stets dann vorgenommen, wenn und soweit die Vorinstanz sich mit der Einwendung, es lägen konkrete günstigere Angebote anderer Anbieter vor, nicht auseinandergesetzt hatte. Dabei hat der BGH zugleich darauf verwiesen, dass die Vorinstanz zu prüfen habe, ob sich hieraus gewichtige Bedenken gegen die Eignung des Mietpreisspiegels nach Schwacke 2006 als Schätzungsgrundlage ergeben, und darauf hingewiesen, dass allerdings zu beachten sei, dass bei einer Überprüfung von angeblich günstigeren Internetangeboten es sich bei dem Internet-Portal um einen Sondermarkt handelt, der nicht ohne Weiteres mit dem „allgemeinen“ regionalen

Mietwagenmarkt vergleichbar sein müsse.

Hieraus folgt, dass ein Sachverständigengutachten zu der Frage der Brauchbarkeit einer Liste als Schätzungsgrundlage nur dann einzuholen ist, wenn diese Liste nicht bereits als im grundsätzlichen taugliche Liste anerkannt ist, zum Beispiel vom BGH, oder es sich im konkreten Fall Zweifel an der Tauglichkeit dieser Liste aufgrund bestimmter konkret vorgetragener Umstände ergeben, die sich außerdem auch auf den vorliegenden Fall auswirken.

Angesichts des Umstandes, dass die Schwacke-Liste als grundsätzlich taugliche Schätzungsgrundlage allgemein, und insbesondere auch vom BGH, anerkannt ist, ist diese grundsätzlich als taugliche Schätzungsgrundlage zulässig und heranziehbar. Bei einer Abwägung mit anderen tauglichen Grundlagen, so insbesondere der vielerseits favorisierten Fraunhofer Liste, gelangt jedoch das erkennende Gericht dazu, dass die Vorteile der Schwacke-Liste bei Weitem überwiegen.

Insbesondere ist entgegen der Ansicht der Beklagten nicht die Preisliste des Fraunhofer Instituts als Schätzungsgrundlage zugrunde zu legen. Es bestehen erhebliche Zweifel an der Objektivität dieser Erhebung. So wurde diese vom Gesamtverband der Haftpflichtversicherer in Auftrag gegeben. Das Fraunhofer Institut hat darüber hinaus das Bundesgebiet in 1-2-stellige Postleitzahlengebiete eingeteilt (je nachdem, ob telefonische Anfragen oder Internet-Anfragen erfolgten), während der Schwacke-Mietpreisspiegel bei seiner Erhebung 3-stellige Postleitzahlengebiete berücksichtigt. Die jeweilige Vorgehensweise der beiden Listen bei der Einteilung der Postleitzahlengebiete ist allgemein bekannt und auch vorliegend unstrittig. Mit dieser groben Differenzierung der Fraunhofer Liste kann aber das örtliche Preisniveau auf dem einen Geschädigten tatsächlich zugänglichen, örtlichen Markt nicht festgestellt werden. Ländliche und städtische Regionen werden nicht in ausreichendem Maße differenziert, obwohl die Anmietbedingungen allein schon aufgrund der unterschiedlichen Angebotssituation erheblich abweichen dürften. Damit ist der vom Fraunhofer Institut zugrunde gelegte Postleitzahlenbereich zu grob und bildet keinen realistischen Markt ab. Die Erhebung des Fraunhofer Instituts basiert teilweise auf Ergebnissen von telefonischen Befragungen und zu einem großen Teil auf der Auswertung von Internet-Angeboten, was anhand einer Vielzahl von Verfahren und dem entsprechenden Vortrag der Versicherungen gerichtsbekannt ist. Internet-Angebote stellen aber nach Auffassung des erkennenden Gerichts keine geeignete Vergleichsgrundlage dar, da die Voraussetzungen einer Internet-Anmietung nicht mit denen einer Vor-Ort-Anmietung vergleichbar sind. Typische Nebenkosten des Normaltarifs, wie z. B. Zustellung und

Abholung, 2. Fahrer, Vollkaskoversicherung etc. werden nicht erhoben. Insoweit fehlt es an der Vergleichbarkeit der Internetangebote mit den letztlich vom Geschädigten zu realisierenden Angeboten, die dieser seinen Bedürfnissen entsprechend einzuholen berechtigt ist. Außerdem stellen die Internet-Angebote überwiegend einen Sondermarkt dar, worauf auch der BGH immer wieder verwiesen hat.

Das Gericht verkennt nicht, dass auch die Schwacke-Liste nicht völlig mangelfrei ist. Soweit die Beklagte jedoch geltend macht, die Schwacke-Liste weise keine verlässlichen Angaben auf, da mangels anonymer Befragung falsche Angaben gegeben würden, ist dies zwar theoretisch denkbar, mangels konkreter Belege aber eine bloße Unterstellung und unbeachtlich. Insbesondere für das maßgebliche Jahr 2010 hat die Beklagte keine entsprechenden Belege oder Untersuchungsergebnisse vorlegen können. Abgesehen davon gilt das Argument der Beklagten ebenso für die Internet-Erhebungen und telefonischen Anfragen durch Fraunhofer, bei denen letztlich auch nicht bekannt ist, nach welchen Auswahlkriterien die Preissuchmaschine bzw. die Befrager vorgehen bzw. welche Angaben bei der Befragung gemacht werden und welche Gedanken sich die Befragten bei der Beantwortung machen, d. h. wie wahrheitsgetreu sie antworten.

Die Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass dem Geschädigten ein günstigerer Tarif zugänglich gewesen sei.

Soweit die Beklagte geltend macht, der Geschädigte hätte problemlos ein Fahrzeug zu einem günstigeren Preis bei den Firmen Europcar, Avis und Sixt bei gleichen Konditionen anmieten können, und hierzu auf Internet-Auszüge von Mai/Juni 2012 verweist, ist dieser Einwand unbeachtlich. Denn die zur Akte gereichten Internet-Auszüge betreffen nicht den maßgeblichen Anmietzeitraum, d. h. den Zeitraum vom 15.11. – 24.11.2010. Die im Internet aufgeführten Preise sind vorliegend nicht relevant. Dies gilt umso mehr, als gerade der Internet-Markt erheblichen Schwankungen unterliegt. Insofern ist die Vorlage der entsprechenden „Internet-Angebote“ auch nicht geeignet, Bedenken gegen die Eignung und Richtigkeit der Schwacke-Liste als Schätzungsgrundlage hervorzurufen, da es sich insoweit gerade nicht um ein konkretes, dem Geschädigten vorgelegtes Angebot handelt, bei dem davon ausgegangen werden könnte, dass es auch im maßgeblichen Zeitraum verfügbar gewesen wäre.

Da dem Geschädigten im maßgeblichen Zeitraum weder günstigere Angebote im Normaltarif von Seiten der Beklagten konkret angetragen worden sind, noch diese sonst für ihn ersichtlich waren, war er auch nicht verpflichtet, selbst tätig zu werden und günstigere Angebote einzuholen, die noch unter dem Normaltarif nach Schwacke lägen.

Bei der Berechnung der konkret erforderlichen Kosten folgt das erkennende Gericht der Abrechnungsweise des OLG Köln in seinem Urteil vom 02.03.2007, AZ: 19 U 181/06. Dabei sind bei der Abrechnung der Mietwagenkosten die sich bei mehrtätiger Vermietung ergebenden Reduzierungen nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel nach Wochen-, 3-Tages- und Tagespauschalen zugrunde zu legen. Schließlich sind zugunsten des Geschädigten bzw. des Autovermieters die sog. Nebenkosten (z. B. Aufwendungen für den Abschluss einer Vollkaskoversicherung) zu berücksichtigen. Diese können jedoch gesondert nur dann vergütet werden, wenn ausweislich des Mietvertrages oder der Rechnung entsprechend eine Zusatzleistung erbracht und hierfür eine gesonderte Vergütung verlangt wurde. Für die Höhe der erforderlichen Nebenkosten bildet dabei die Nebenkostentabelle der Schwacke-Liste eine brauchbare Grundlage. Auf die obigen Ausführungen wird insoweit verwiesen.

Vorliegend musste sich der Geschädigte, und damit auch die Klägerin als Zessionarin, einen Abzug einer Eigensparnis entgegenhalten lassen, da er kein klassetieferes Fahrzeug, sondern ein klassegleiches Fahrzeug angemietet hat. Davon geht das Gericht vorliegend aus. Denn die Klägerin selbst lässt in der Klageschrift vortragen, dass sowohl das verunfallte als auch das angemietete Fahrzeug der Fahrzeugklasse 7 angehörten. Dies wird auch durch den von der Klägerin selbst als Anlage zur Akte gereichten Auszug aus der Eurotax-Schwacke-Liste 2009 bestätigt, indem ebenfalls das Fahrzeug BMW 325 ti compact der Fahrzeugklasse 07 zugeordnet wird. Das Gericht setzt den vorzunehmenden Abzug wegen Eigensparnis mit 10 % im Wege der Schätzung nach § 287 ZPO an.

Soweit die Beklagte sich jedoch darauf beruft, auf Grund des Fahrzeugalters von über 5 Jahren sei das Fahrzeug des Geschädigten zudem um eine weitere Fahrzeuggruppe herabzustufen in entsprechender Heranziehung der Rechtsprechung und der juristischen Wertungen bei der Bemessung der Nutzungsausfallentschädigung, vermag dieser Einwand nicht zu greifen: Die Bemessung der Nutzungsausfallentschädigung kann nicht gleichgesetzt werden mit der Berechnung des anzusetzenden Schadensersatzes im Falle der Inanspruchnahme eines Mietwagens. Denn bei der Bestimmung einer Nutzungsausfallentschädigung handelt es sich um eine fiktive Berechnung, es geht darum, dem Geschädigten einen Schaden in Form der fehlenden Nutzungsmöglichkeit zu ersetzen, also um eine abstrakt zu bemessende Entschädigung. Bei der Inanspruchnahme eines Mietwagens dagegen geht es um eine konkrete Schadensposition, es entstehen reale Kosten. Insofern ist es gerechtfertigt, im Rahmen der Nutzungsausfallentschädigung den

Kommerzialisierungsgedanken heranzuziehen und bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung den Marktwert für die Nutzung eines entsprechend (alten) Fahrzeuges anzusetzen. Bei der Nutzung eines Mietwagens anstelle des verunfallten Fahrzeuges hingegen geht es um eine konkrete Schadensposition in Form der Inanspruchnahme eines konkreten Fahrzeuges mit konkreten Kosten. Hier ist der Geschädigte berechtigt, ein gleichwertiges Fahrzeug auf Kosten des Schädigers in Anspruch zu nehmen, unabhängig davon, ob sein eigenes verunfalltes Fahrzeug auf dem Markt noch denselben Wert hat wie im Anschaffungszeitraum. Abgesehen von Alter und Laufleistung sind –mangels gegenteiligen Vortrags des Schädigers- Ausstattung und Komfort des Fahrzeuges grundsätzlich gleichwertig geblieben. Lediglich im Hinblick auf ersparte Eigenleistungen wegen der „Schonung“ des Fahrzeuges während der Reparaturdauer ist die Herabstufung um eine Fahrzeugklasse gerechtfertigt, weitere Herabstufungen auf Grund des Alters oder Laufleistung hingegen aus den vorgetragenen Gründen nicht.

Einen Zuschlag für Winterreifen hält das erkennende Gericht grundsätzlich nicht für gerechtfertigt, da es für die Bereitstellung eines verkehrssicheren Mietfahrzeuges durch den Vermieter bzw. die Vermieterin unerlässlich ist, dass im Winterhalbjahr Winterreifen montiert werden. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die Mietwagenfirmen bei ihrer Preiskalkulation die Notwendigkeit der Beschaffung von Sommer- und Winterreifen für die fraglichen Fahrzeuge bereits berücksichtigen und etwaige Mehrkosten auf die Kunden (sei es Sommer- oder Winterkunden) umlegen. Ein zusätzliches „Umlegen“ auf Winterkunden erscheint insoweit nicht angezeigt. Sofern Fahrzeuge nur für eine Winter- oder Sommersaison angeschafft werden, werden sie ohnehin mit entsprechenden Reifen ausgestattet, so dass Mehrpreise nicht entstehen. Ein Aufschlag für Winterreifen erscheint nach alledem nicht gerechtfertigt und nicht angemessen.

Soweit die Beklagte hingegen mit Nichtwissen bestreitet, dass das Mietfahrzeug zu Gunsten des Geschädigten nach Abgabe wieder abgeholt worden sei, ist dies unbeachtlich. Denn die Klägerin hat diese Leistung ausweislich der Rechnung vom 30.11.2010 (Anlage K3) dem Geschädigten in Rechnung gestellt. Dafür, dass diese Rechnung inhaltlich falsch ist, die Klägerin und der Geschädigte insoweit „gemeinsame Sache“ zu Lasten der Beklagten „machen“ und diese Position in Rechnung stellen und Beträge abkassieren zu ihrem Nachteil, obwohl entsprechende Leistungen nicht erbracht worden sind, ist weder etwas hinreichend substantiiert vorgetragen, noch sonst ersichtlich. Insofern ist davon auszugehen, dass das Fahrzeug tatsächlich abgeholt worden ist.

Die Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, der Kläger sei auf eine Abholung des Mietfahrzeuges nicht angewiesen gewesen. Denn einem Geschädigten, der grundsätzlich sein eigenes Fahrzeug nutzt, kann in einem Schadensfall nicht zugemutet werden, sich zu Fuß oder per öffentlichem Nahverkehr in den Besitz eines Ersatzfahrzeuges zu bringen, nachdem der Schädiger ihm die Nutzung seines eigenen Fahrzeuges wegen Reparaturbedürftigkeit entzogen hat.

Vorliegend war nach alledem die Schwacke-Liste für das Jahr 2010, das Postleitzahlengebiet mit den Anfangszahlen „257“ wegen des Anmietortes Heide, eine Anmietdauer von 9 Tagen, die Mietwagenklasse 7 und die Abrechnungskategorie „Modus“ heranzuziehen. Das Gericht zieht die Kategorie „Modus“ vor, da das sog. „gewichtete Mittel“ den Preis darstellt, der einem Geschädigten am häufigsten in der relevanten Region genannt wird. Dies erscheint sachgerecht.

Es ergibt sich folgende Abrechnung:

| | |
|---|--------------|
| 1 x Wochenpauschale: | 731,50 € |
| 2 x Tagespauschale á 133,00 €: | 266,00 € |
| Ergebnis: | = 997,50 € |
| Abzgl. Eigensparnis in Höhe von 10 %: | - 99,75 € |
| Ergebnis: | 897,75 € |
| Nebenkosten: | |
| Abholung á 25,00 € | 25,00 € |
| Kosten für Abschluss einer Vollkaskoversicherung: | |
| 1 x Wochenpauschale: | 182,00 € |
| 2 x Tagespauschale á 26,00 €: | 52,00 € |
| Ergebnis: | = 1.156,75 € |
| Abzgl. Zahlung: | - 812,38 € |
| offene Restforderung: | = 344,37 € |

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 I BGB.

Der Anspruch auf Zahlung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 70,20 € ergibt sich aus § 286 I BGB. Denn mit Leistung der Teilzahlung in Höhe von 812,38 € und Weigerung der Erbringung weiterer Leistungen ist die Beklagte in Verzug geraten, da hierin eine ernsthafte und endgültige Leistungsverweigerung in Bezug auf die geltend gemachte Restforderung zu sehen ist (§ 286 II Nr. 3 BGB). Insofern war die Klägerin, die bis dahin die Inrechnungstellung sowie auch die Zahlungsanforderungen stets selbst vorgenommen hat, berechtigt, sich anwaltlicher Hilfe zu bedienen und die dadurch entstehenden Kosten auf Grund des nunmehr

bestehenden Verzuges der Beklagten dieser in Rechnung zu stellen.

Soweit die Beklagte bestreitet, dass eine Kostenrechnung erstellt und diese von Seiten der Klägerin ausgeglichen worden ist, hat die Klägerin glaubhaft dargelegt und mittels Vorlage des Schreibens vom 18.04.2012 (Anlage K 9) glaubhaft belegt, dass eine entsprechende Inrechnungstellung erfolgt ist. Ebenso substantiiert hat die Klägerin dargelegt, dass diese Kostennote unter dem 04.05.2012 ausgeglichen worden ist. Insoweit hätte es der Beklagten obliegen, hier darzulegen, inwiefern sich an diesen Umständen noch Zweifel ergeben. Das Gericht geht daher vom klägerischen Vortrag aus.

Bei Zugrundelegung des zuerkannten Betrages von 344,37 € als Gegenstandswert, einer 1,3-fachen Gebühr und einer Pauschale von 11,70 € ergibt sich ein Anspruch auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 70,20 €.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 I, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Streitwert: 436,60 €.



Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrivermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulaausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote